

Diese Lesefassung berücksichtigt:
die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft vom 26.02.2002, veröffentlicht am 05.03.2002 im Amtsblatt Nr. 362

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich/Begriffsbestimmungen

2. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnisse

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 6 Hausordnungen

§ 7 Leistungen

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

§ 11 Verwaltungszwang

3. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

§ 13 Gebührenhöhe

§ 14 Entstehung der Gebührenschild/Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

4. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

- (4) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder diese tatsächlich benutzt.

2. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnisse

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

Ein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe bestehen nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benutzung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Die Verweildauer sollte 1 Jahr nicht überschreiten.
- (4) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn:
1. der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
 5. die Einweisung widerrufen wird.
- (5) Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wird.
- (6) Die Einweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Benutzer:
1. ungeachtet einer Abmahnung einen ordnungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, der zu nicht unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Stadt oder der Mitbewohner führt oder unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Stadt oder der Mitbewohner führt oder eine Sache durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet wird,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisungen der Bediensteten/ Beauftragten der Stadt verstoßen hat,
 3. trotz Mahnung die Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang fristgemäß zahlt,
 4. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern führen,
 5. der Benutzer seinen Mitwirkungspflichten bezüglich einer Resozialisierung nicht nachkommt.

- (7) Der Benutzer kann bis zum 5. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats das Benutzungsverhältnis beenden. Er kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, das Benutzungsverhältnis beenden, wenn ihm die Fortsetzung dessen nicht zuzumuten ist.
- (8) Personen, die in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose (länger als 3 Tage) aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 (4) Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000).

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Für die Überlassung des Zimmerschlüssels hat der Benutzer bei der Einweisung eine Kautionshöhe von 5 EURO zu hinterlegen.
- (2) Diese wird erstattet bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Schlüssels zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Der Empfang des Zimmerschlüssels ist in der Unterkunft schriftlich zu bestätigen.
- (4) Zum Zeitpunkt der Einweisung erhält jeder Benutzer gegen Unterschrift eine Kopie der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung sind strikt einzuhalten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (6) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume sowie Gemeinschaftsräume samt dem Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterzeichnen.
- (8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (9) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er:
 1. in die Unterkunft unentgeltlich oder entgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um Besuch tagsüber,
 2. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzen will,
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft, auf dem Grundstück anbringen oder aufstellen will,
 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

- (10) Die Zustimmung kann unter Berücksichtigung pflichtgemäßen Ermessens grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten freistellt.
- (11) Die Zustimmung kann mit Nebenentscheidungen, insbesondere mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Widerrufsrecht erteilt werden.
Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (12) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Mitbewohner oder Bewohner belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (13) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (14) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (15) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen.
Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Zimmerschlüssel zurückbehalten.
- (16) Es ist generell untersagt:
1. Satellitenanlagen zu installieren,
 2. elektrische Geräte in den Wohnräumen zu betreiben um zu kochen oder zu heizen,
 3. Essen in den Wohnräumen zu kochen,
 4. bauliche Anlagen auf dem Grundstück zu errichten,
 5. Tiere in der Unterkunft zu halten,
 6. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände zu besitzen oder mitzuführen. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für Benutzer und Besucher.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt wird die im § 1 genannten Unterkünfte und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Hausordnungen

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Satzung, eine besondere Hausordnung besteht nicht.

§ 7 Leistungen

Obdachlosigkeit ist die letzte Stufe einer Entwicklung, die aufgrund multipler sozialer Störungen entstanden ist und die allein zu überwinden die meisten Bewohner nicht mehr in der Lage sind.

Hinzu kommt, dass nicht wenige Bewohner die Unterkunft bereits über Jahre in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grund werden sich zeitlicher Umfang und inhaltliche Gestaltung der Hilfen durch das Betreuungspersonal nach dem Bedarf und den Ressourcen des Einzelnen richten mit dem Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstanden sind.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Zurückgelassene Sachen der Bewohner werden vier Wochen nach Auszug auf Kosten des Benutzers entsorgt.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs-/Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) vom 17.07.1992 (SächsGVBl. S. 327) in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

3. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Alleinerziehenden Schuldner der Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird als Pauschale erhoben. Sie beträgt:
 - für Erwachsene 6,50 EURO/Tag
 - für weitere volljährige Personen der Bedarfsgemeinschaft bzw. Familie 4,00 EURO/Tag
 - für Kinder 2,50 EURO/Tag.
- (2) Für Besucher wird eine Gebühr von 7,50 EURO Person/Tag erhoben.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld/ Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem lt. Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann.
Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung Beauftragten der Stadt oder mit der tatsächlichen Räumung.
- (2) Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am Monatsanfang für den zurückliegenden Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

4. Schlussbestimmungen

(Inkrafttreten)